

24.06.85

A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von
Hunden und Katzen

- Gesetzesantrag des Landes Hessen -

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

§ 5

Der Text des § 5 ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Notwendige Angabe des Inkrafttretens-termins.

B.

2. Der federführende Agrarausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

C.

Für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung des
Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit folgen und
die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag
beschließen sollte, empfiehlt der Rechtsausschuß folgende
Änderungen:

3. §§ 1 und 2

- a) § 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

Es ist verboten, zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch, Fellen
oder Fetten Hunde oder Katzen zu schlachten oder auf andere
Weise zu töten."

- b) § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Hunde oder Katzen entgegen
§ 1 schlachtet oder auf andere Weise tötet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu
fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung zu a) und b):

Anpassung an den üblichen gesetzlichen Aufbau
und Sprachgebrauch.